

Anzeige zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten

(§ 69 Landesbauordnung für Baden-Württemberg, LBO BW)

per E-Mail an: m.obst@hockenheim.de
c.kuebler@hockenheim.de

Stadtverwaltung Hockenheim
Fachbereich Bauen und Wohnen
Baurechtsamt
68766 Hockenheim

Veranstaltung

Aufstellort Hockenheimring _____

Art der Veranstaltung _____

Aufstellungszeitpunkt _____

(Datum, Tag der Aufstellung)

Veranstaltungsdauer _____

(Datum, von - bis)

Art der Anlage _____

(Zelt, Tribüne, Bühne, Fahrgeschäft)

Nummer des Prüfbuchs _____

Ausführungsgenehmigung _____

(gültig bis)

Eigentümer des Fliegenden Baus _____

(Verleiher)

Verantwortlicher Antragsteller

Firma/ Team _____

Name, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Wohnort _____

Telefon/ Mobiltelefon _____

Fax / E-Mail _____

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf den nachfolgenden Seiten habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller/in

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist zusätzlich zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren. Ansprechpartner der Baurechtsbehörde Hockenheim sind Herr Obst und Herr Kübler die per E-Mail unter m.obst@hockenheim.de und c.kuebler@hockenheim.de oder telefonisch unter +496205/ 21 2644 und +496205/ 21 2647 zu erreichen sind

2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme grundsätzlich zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

3. Vorlage der Anzeige

Diese Anzeige ist für Fahrgeschäfte mindestens vier Wochen, bei allen sonstigen Fliegenden Bauten (Zelten, Bühnen etc.) mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Aufstellung bei der Baurechtsbehörde Hockenheim einzureichen.

4. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich. Das Prüfbuch ist im Rahmen der Abnahme vorzulegen.

5. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen Fliegenden Bau vorgesehen, z. B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so benötigen diese unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch.

6. Abstände/ Brandwände/ Dächer

Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten, insbesondere von Zelten o. ä., sind die Bestimmungen nach § 5 LBO BW und §§ 7 und 9 Allg. Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO) zwingend zu beachten und einzuhalten.

7. Anzeigeformular

Bitte füllen Sie die Seite 1 vollständig aus und senden Sie diese an die angegebenen Adressen via E-Mail. Alternativ kann das Formular auch per Fax an +496205/ 2605 zu Händen Herren Obst / Kübler gesandt werden.

8. Zuwiderhandlungen

Die fehlende Anzeige zur Errichtung/ Aufstellung eines fliegenden Baus erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 1 Ziffer 12 LBO BW. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO BW). Darüber hinaus kann bei fehlender Anzeige oder mangelhafter Ausführung, z.B. durch fehlende oder nicht ausreichende Ballastierung, eine sofortige Nutzungsuntersagung der Anlage ausgesprochen werden.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (§ 69 LBO BW)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Angabe der Nummer des zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baus untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein.)

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde bei Fahrgeschäften **mindestens vier Wochen, bei allen sonstigen Fliegenden Bauten z. B. Zelten, Bühnen usw., mindestens 10 Tage vorher** schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan:

Die Vorlage eines **Lageplans im Maßstab 1:500 oder 1:1000** ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt, Fahrgeschäft etc.) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100)

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Landesgebührengesetzes.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baus einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungs-erklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach § 5 LBO BW gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden.
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)

Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit dem Baurechtsamt der Stadt Hockenheim frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme an Wochenenden ausscheidet.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baus verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer längeren Aufstellungszeit von Fliegenden Bauten kann die Bauaufsichtsbehörde Nachabnahmen anordnen und vornehmen.

Ordnungswidrigkeiten

Die fehlende Anzeige zur Errichtung / Aufstellung eines fliegenden Baus erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 1 Ziffer 12 LBO BW. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO BW).

Ansprechpartner bei der Baurechtsbehörde Hockenheim

Herr Obst und Herr Kübler sind per E-Mail oder telefonische wie folgt zu erreichen:

m.obst@hockenheim.de und c.kuebler@hockenheim.de
+496205/ 21 2644 und +496205/ 21 2647